



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit



Foto: Martin Böhme

# **Wann wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen ?**

**Martin Böhme**  
**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit**

**UBA-Veranstaltung 5.3.2020**



Ist auf alle Gemische, in denen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, die AwSV anzuwenden?

Fällt also auch die Lagerung von Treibsel oder Kleidern unter die AwSV, weil sie wassergefährdende Stoffe enthalten?



**§ 34 Abs. 1 WHG 1957:** Stoffe dürfen nur so gelagert und abgelagert werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.



**§ 19a Abs. 2 WHG 1964 Genehmigung von  
Rohrleitungsanlagen** Wassergefährdende Stoffe sind

1. Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle;
2. andere flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern.



## **§ 2 VLwF Berlin (1974) Wassergefährdende Flüssigkeiten**

Wassergefährdende Flüssigkeiten sind

1. brennbare Flüssigkeiten, insbesondere Erdöl, Benzin, Dieselkraftstoff, Petroleum, Heizöl und Teeröl,
2. andere Flüssigkeiten, die geeignet sind ... insbesondere Säuren, Laugen, Salzlösungen und organische Flüssigkeiten



## **Wassergefährdende Stoffe nach § 19g Abs. 5 WHG 1976**

Feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 % Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogene, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle, sowie deren Produkte,
- Flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Gifte,

die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wasser nachteilig zu verändern.



## **Wassergefährdende Stoffe nach § 19g Abs. 5 WHG 1976**

Feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere

Präzise Ansprache von

- Stoffen und Gemischen
- mehr oder weniger gut definierten chemischen Substanzen,  
nicht als Teilmengen von Sachen

die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische  
oder biologische Beschaffenheit des Wasser nachteilig zu  
verändern.



## **Wassergefährdende Stoffe nach § 62 Abs. 3 WHG**

Feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd und in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.



## **Wassergefährdende Stoffe nach § 2 Abs. 2 AwSV**

Übernahme der Formulierung des WHG

Unterscheidung in Stoffe und Gemische

Gemische sind

- aktiv aus mehreren Stoffen hergestellt oder
- vorkonfektioniert oder vorgefunden, wobei die genaue Zusammensetzung nicht immer bekannt ist (z.B. bei Abfällen)



**Vorgefundene Sachen** (siehe § 1 Absatz 4 AwSV),  
mit denen umgegangen wird.

Bei Anlagen **zum** Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss von diesen Stoffen nach objektiven Tatbestandsmerkmalen eine Wassergefährdung ausgehen. Die Anlagen dienen dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.



## **Objektive Tatbestandsmerkmale**

Ergeben sich insbesondere aus normativen Vorgaben des

Abfallrechts

BetrSichV

ChemG

- 
- 
- 

ZVerkV (Zusatzstoff-Verkehrsverordnung)



## **Anwendbarkeit von § 62 WHG und AwSV bei**

Stoffen und Gemischen, deren Verwendung aufgrund ihrer wasserrechtlich zu beachtenden Eigenschaften bestimmten Beschränkungen unterliegen,

Stoffen und Gemischen, die gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt, verwendet oder befördert werden und

Stoffen und Gemischen, mit denen in ortsfesten oder ortsfest benutzten Anlagen umgegangen wird.



Sachen, bei denen nach objektiven Maßstäben keine Stoffe oder Gemische mit gewässergefährdenden Eigenschaften vermutet werden müssen, sind chemisch nicht näher zu analysieren. Mit heutiger Analytik lässt sich meistens etwas nachweisen.

Grünschnitt 

Holzstapel 

Das Lagern und Ablagern von Stoffen unterliegt jedoch unabhängig von den Begriffen der wassergefährdenden Stoffe und der Anlage nach § 48 Absatz 2 WHG dem Besorgnisgrundsatz.

Technische Vorgaben gibt es dazu aber nicht.



Die Umhüllung der wassergefährdenden Stoffe spielt keine Rolle. Ob die wassergefährdenden Stoffe in einem Behälter, einer Verpackung oder einem Erzeugnis sind, ist unerheblich



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit



Foto: Martin Böhme

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**